seren landen bestandene Consolidations-Edicten dahin kraft dieses einzuschräncken, daß solche zwar hinkünftig in verspleissungsfällen derer Rittersitzen, Lehen, schatz und sättelgüther aufrecht erhalten, in denen übrigen steuerbahren, und allodial gütheren aber eine Consolidations-Klage nicht angenohmen werden solle, ihr habt dannenhero in hinkunft hierauf genauest gehorsambste acht zu tragen, und euch darnach ge- und außer gerichtlich zu richten, womit annebens rc. Mannheim den 21. Mertz 1770.

§. XXV.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, rc. rc.

Entbieten Unseren Statthalteren, Ober-Appellations-Gerichts-Hof-Raths- und Hof-Cammer-Präsidenten, auch Geheimen-

men-Ober-Appellations-Gerichts Hof- und Hof-Cammer-Räthen, fort Amtleuten, Vögten, Schulteissen, Richteren, Dingeren, Scheffen, und allen übrigen Unseren Bedienten, Einwöhneren, und Unterthanen Unsere Gnad, und fügen anbey euch sambt, und sonders hiemit gnädigst zu wissen:

So sehr Wir Uns gleich nach dem Antritt Unserer Landes-Fürstlicher Regierung, und bis anhero mit aufmerksamster Geflissenheit haben angelegen seyn lassen, damit die von Gott geliebte Gerechtigkeit dem Armen, wie dem Reichen, ohne einziges An- oder Ueben-Absehen, rein, und schleunig angedeyhen, solchen Ends die von Uns, und Unseren Hochlöblichen Regierungs-Vorfahreren unterschiedlich erlassene heilsame Verordnungen genauest befolget werden mögen, desto empfindlicher ist Uns zu vernehmen vorgekommen, welcher gestalt die vorhandene Gesätze, und Landes-Fürstliche Verordnungen in denen weesentlichsten Stücken vielfältig ausser gebührender Acht geblieben, und denen zuwider vielerley zum grösten Beschwer und Entkräftung unserer lieben Unterthanen gereichende Gebrechen hin- und wieder eingerissen;

Gleichwie

Gleichwie Wir nun alle Unordnungen und Misbräuche, so zeithero zur Behindernus der von Uns zur vornehmsten Sorg, und alleinigen Augenmerck habenden stracken Handhabung sothaner Gesätzen gereichig gewesen, gäntzlich abgestellt, und ausgeraumet wissen wollen,

Also haben Wir nach Maasgab mehrerwehnter Landes-Gesätzen, Ordnungen, und Edicten überhaubt gewisse Grund-Maaß, und Vorbestimmungen, auf vorgegangenes Vernehmen Unserer getreuen lieben Land-Ständen, näher an zukehren, und durch hiernegst folgende General-Verordnung fest zu stellen vonnöthen erachtet,

Unser gnädigster Will, und ernstlicher Befehl ist dannenhero

Erstens: Daß es bey dem gemeinen Landes- auch Cantzley- und Proceß Ordnung beharrlich verbleibe, mithin derselben Satzungen gemäß gesamte Unter und Obergerichter zu verfahren, und sich zu achten haben; wes Ends dann

Zweytens: Wegen des bey verschiedenen Fällen im Land verspührten Verschubs der ordentlicher Amts-Verhör- und Gerichts-Sitzungen das Gebott, gestalten in denen Aemteren die Amts-Verhör alle acht

Tägen,

Tägen, und die Sessiones deren herkommentlichen Gerichten längstens von 14. zu 14. Tägen zu bestellen, ausdrücklich wiederhohlet wird, und solle so fort die desfalsige Gebühr allenthalb in unabbrüchige Uebung hergestellet werden.

Drittens: Da wegen den ju- und extrajudicial Kosten, Realisir- An- und Enterbung- auch notarial- und übrigen Gebührnüssen bey Amts-Verhören, bey Ober- und Untergerichteren, auf m Land zu Verhütung der Uebermaaß, Unordnung und Difformitäten eine verbesserende Tax-Ordnung negstens erfolgen wird, so haben sich sämtliche unsere Beamte hiernach zu achten, inzwischen aber aller Uebermässigkeit sich bey schwerer Verantwortung zu enthalten.

Viertens: In geringeren, und unter dreyzig fünf Rthlr. sich betragenden Sachen, wird hiemit allinger Schriftwechsel verboten. Und solle von denen Unterrichtern vor allem die Gütlichkeit versuchet, bey derselben Entstehung die Sach coram protocollo durch kurtze Recessen (unter gleichwohl jeder Partey auf Verlangen zulassendem Beystand eines Advocaten, oder Procuratorn) nur mündlich instruiret, mit gäntzlicher Abschneidung aller dilatoria-

latoriarum jedem Theil lediglich zwey Sätze gestattet, und nach geschehener Submission die Acta nicht anderst, und alleinig in dem Fall, wo partes samt, oder sonders es begehren, auf des Impetranten alsdan thuen-sollenden anticipirlichen Erlag der Sportulen, denen Rath-Referendariis zugeschicket werden; sondern, ausser negst erwehntem Begehren unius vel alterius partis lieget denen Jurisdictions Beamten ob, und beschiehet die erneuerende Auflag hiermit, den folgenden negsten Gerichts- oder Amts-Verhörstag kürtzlich ihre Meinung ad Protocollum zu bringen und darnach selbst zu fassen schuldigen Spruch zu ertheilen.

Fünftens: In so bewanten Sachen von geringerem Belang sollen die Partheyen, oder negst obgedacht zulassende Sachwaltere gleich bey ihrem ersten Vortrag den Beweiß der Klag, und so der exception, auf Beklagter Seit unter jedesmaliger Straf von zwey Goltgülden, welche gleich denen contumacial Kösten so fort zu erlegen seynd, beyzubringen angewiesen.

Uebrigens für dergestaltete Instruirung nichts mehr, als respectivè Amts- und Gerichts Jura geforderet, und bezalt, die

Contumacial Kösten eines jeden Termini auch dem ungehorsam- oder säumigen Theil in folgendem Decreto so gleich mit Benennung des ordnungsmäßigen quanti zu last gelegt werden.

Sechstens: Obschon die Mehrheit deren Instanzien vielfältig zur Nahrung, und Unterhalt des im gemeinen Weesen äusserst schädlichen pruritus litigandi gereichet, wollen wir es gleichwohl an deme bewenden lassen, daß jeder Recht-suchender Partey dreyfacher Weeg zu Gerichtstellen, und vor solchen die remedia juris ein- und ausführen zu können, in voller Breite offen verbleiben, dergestalten jedoch, und also daß

Siebendens: So viel die zur Aburtheilung beym Hofrath ex primâ instantiâ von Untergerichtlichen Erkäntnüssen gebracht werden wollende Provocationen betrift, der bisher eingeschlichener Mißbrauch des in dem 113ten §. lezteren Reichsabscheids auf die Fälle, wo die Appellation aus Mangel der Summ unplatzgreifig, zugelassenen remedii revisionis, unter wessen unstatthaften Anwendung von allen öfters nur ein geringes ad etliche Reichsthaler im Werth betragenen Sachen die Provocationen angenommen worden,

platter-

pfatterdings abgestellet, dahingegen statt dessen, die bishiehin ad 50. Goltgulden bestandene Summa appellabilis bis auf 35. Rthlr. Haubtwerths verminderet seyn, mithin unter dieser Summ weder Berufung, weder Revision statt haben solle.

Achtens: Falls jedoch in derley mindesten Sachen die Querela nullitatis eingeführet werden wolte, solle solche beym Hofrath in soweit angenommen werden mögen, daß selbiger das abgehaltene Protocollum ersterer Instanz cum rationibus decidendi abzuforderen und auf dieses, ohne gestattung einigen Schriftwechsels zu sprechen, sofort wann jene Beschwerde gegründet findet, den Unterrichter in expensas ex propriis solvendas, sonsten aber den unbefugt querulirenden Advocaten in sechs Goltgulden jedesmalen zu declariren hat.

Neuntens: Die restitutio in integrum dahingegen soll in allsolchen Fällen niemal gestattet werden, damit ein jeder so vielmehr in die Nothwendigkeit versetzet seye, bey anhebung der Klag seine Probatorialien allesamt einzubringen.

Zehndens: Wegen den Berufungen von Interlocutorien, welche keine definitivam in sich enthalten, und nachführen,

soll es bey der Vorschrift der G. und B. Landsordnung Cap. 34. §. wo aber rc. sein Verbleib haben, daß nemlich solche schriftlich, und mit Anführung der Beschwerden geschehen müssen, mithin sollen desfals niemal Processus appellatorii erkant, sondern von dem Unterrichter cum acclusione supplicæ, über den wahren der Sachen Verhalt, allenfalls mit Beysendung der original Acten ad inspiciendum, Bericht gefordert, und solchemnach cum causæ cognitione die gebettene Processus erkant, oder abgeschlagen werden; Der Appellant soll inzwischen den Bericht des Unterrichter inner dreyssig tägen à dato des eröfneten Bescheidts sub pœnâ desertionis beybringen.

Hernegst, wann darauf Processus erkant worden, sollen die ad inspiciendum geforderte, oder freywillig eingeschikte Acten zu Besorgung deren Conscription wieder dahin zuruckgesendet werden.

Elftens: Dieserthalb so wohl, als auch sonst ausgehende allandere Befehle, und Decreten sollen jedesmal an Beamte ins gesamt gestellet werden und solle

Zwölftens: Das denen an die Oberen Stellen einschickenden Actis beym Amt, oder Gericht in causâ bezogenes auch vom

Sach-

Sachwalter genossene Gebürnüssen, und Kösten quantum in desfalls zu bezeichnender Designation unter Straf des Ersatzes anfügen.

Dreyzehntens: Wann von allsolchen bey denen Unterrichteren, und demnegst beym Hofrath in zweyter Instanz fällenden Haubt- und End oder diesen gleichgehenden Beyurtheilen weitere Berufung erfolget, somit dritte Instanz gesuchet wird, solle diese bey dem Ober-Appellationsgericht anzugehen, und alldort auf die Art, und Weiß, wie in der unterm heutigen Dato zugleich erlassenen Ordnung für das Ober-Appellationsgericht des breiteren versehen ist, zu gestatten seyn.

Vierzehntens: Bey sothanem Ober-Appellationsgerichte so wohl, als Hofrath sollen die von denen Parteyen exhibirende Schrifte in duplo übergeben, und mit äusserer umständlicher, und gerichts-ordnungs-mässiger Aufschrift rubricirt, auch in selbigen die Datirung des Tags der Fassung oder der Eingab beygerücket, hernegst das præsentatum ad consilium durch den Secretarium aufgereichnet, und demnach ererst auf deren eine gleich bald die Resolution indorsirt, vom Præsidio unter-

schrieben, und vom Secretario contrasignirt, sohin abgegeben werden

Fünfzehntens: Jngleichen sollen die Handlungen jeder Sachen secundum data, & præsentata der Eingab, und Decretirung zusammen gefasset, ordentlich paginiret, und geheftet, sohin dem Convolut der Rotulus oder die Verzeichnüß seiner Stücken voran beygebunden, davon hingegen die sogenante marginal- und haubt Relationes separatim verwahret gehalten werden; ferner

Sechszehntens: Sollen sämtliche Advocaten, und Procuratores post conclusionem causæ bey Uebergebung des Inventarii actorum zugleich die designationem deservitorum sub illo præjudicio einreichen, daß sie widrigen fals dieser nicht nur verlustiget seyn, souderen auch in sechs Goltgülden Straf erkläret, und befindenden Dingen nach, ab officio suspendirt werden sollen; welchem nach

Siebenzehntens: Sothane designation à causæ referente, nach gefertigter Relation gleichbald zu moderiren, solche Mäßigung in fine relationis mit anzuführen, hernegst ad conclusum consilii & respectivè Senatus dem Urtheilsbegrif beyzurücken ist.

Acht-

Achtzehntens: Die Informations-Schrifte hingegen, und sonstige post causæ conclusionem einbringende unzuläßige Schriftsätze, und Vorstellungen seynd hiemit gäntzlich verboten, mithin sollen bey denen Ober- und Untergerichten niemal ad acta genommen, sonderen wo darinn befindsam wären, gleich durch die Rezistratoren und Gerichtschreiberen amoviret, und verworffen werden.

Neunzehntens: Was ausser deme gegen die Mißbräuche der Advocaten, Procuratoren, und Sollicitanten in ihren Schriftfassungen, Eingaben, Anrufungen, und wegen sonst bey Rath, und Canzley gezziemender Schuldigkeit des Betragens, mehrmal, und leztens den 6ten Novembris 1767. geordnet ist, hierauf und all weitere darunter behüffig findende Erforderniss haben der Hofrath, und das Ober-Appellationsgericht mittels erneuerender publication sothaner Verordnung genau zu halten, und die Uebertretere mit der darin bestimmter Straf unnachläßig zu belegen.

Zwanzigstens: Gleichwie wir ferners den Kösten Ueberfluß mit Instruirung der Rechtspflegen durch Commissionen gantz ab- und eingestellet wissen wollen, so solle nur allein in casibus der Zeugen Verhör,

original-Urkunden Vorlag, und local Besichtigungen fürters Commissionen ernannt, und zugelassen, hierüber jedoch, wo inner Düsseldorff das Commissionsgeschäft bey jetzermelten Fällen beschiehet, die Decreta durch des Commissarii Vortrag aus dem Rath in concreto ertheilet, und dafür mehr nicht dann ordinaire Gebührnus von Partheyen entrichtet werden.

Ein und zwanzigstens: Da übrigens die Weesenheit, und die Art, womit bey dasiger Landesregierung, oder Geheimen-Rath die wegen Ohnmittelbarkeit der Persohnen oder Eigenschaft der Sachen gleich in ersterer Instanz an selbige Regierung gebrachte Streitsachen, dann die Berufungen von des Hofraths Erkäntnüssen bis herzu behandlet worden, so ungeeignet, als dem bezielenden Entzweck besserer Ordnung, und Schleunigkeit nicht gemäß wir befinden, wollen derowegen, und befehlen gnädigst, daß alle, und jede causæ civiles solcher Partheyen, die vermög ihres Stands Ohnmittelbarkeit, auch wo der Vorwurf des Streits alleinig der oberen Landsgerichtbarkeit unterworffen, darunter mithin die consolidations- amortizations- dann private Jagt- desgleichen wegen prätendirender Steuer-Exemtion, oder

Immu-

Immunität inter singulos, oder zwischen Communen entstehende Ansprüche, Klagden, und Forderungen, auch über Lehen erwachsene litigia, dann von Urtheilen der Mann-Cammeren aus denen Aemteren beschehende Provocationen, nicht weniger die unseren fiscum cameralem berührende Processen, und Anfertigungen, fürterhin zur judicatur dem Hofrath zugehen und daselbst erörteret werden sollen, dergestalt, und also jedoch.

Zwey und zwanzigstens: Daß die über Steur-Consolidations- und Lehnen, dann in das Policeyweesen, Einfluß oder Bezug habende Zwistigkeiten oder Beschwer Führungen nicht gleich bald in die Bahn des strepitûs judiciarii eingeleitet, sonderen jene also benante Klagden, und Berufungen, wie ferne nach derselben Verhaltenus nicht gantz ohnumgänglich eine weitwendige Rechtspflege und richterliche dijudicatur vonnöthen ist, jederzeit vorderist in extrajudicialen, und Summarischen Weeg bey jeglicher vorgenant absonders einschlägiger Behörde kurtzum erlediget werden sollen, mithin wann dergestaltete Provocationen, oder Klagden über obbenahmste Objecta aus Aemteren, oder anderen untergängigen Orten zum Hofrath

einkommen,

einkommen, die eine Processualische Weiterung nicht bedörfen, und aus vorangeregten Stellen summarische Abthuung erhalten können, hat der Hofrath Befund nicht anzunehmen, sondern an den Geheimenrath, und dieser denen dort untergeordneten Behörden quoad objectum concernens hinzustellen, und zu weißen, diese so fort de plano die darnach sich eignende Auskunft, und Erörterung zu verfügen.

Drey und zwanzigstens: Die über Lehene entstehende Processen sollen nach Maaßgab des Landtags-Schlußes vom Jahr 1596. und des mit Ständen im Jahr 1646. getroffenen Vergleichs behandlet, mithin darnach bey dem Hoffrath fürters eben auch verfahren werden.

Vier und zwanzigstens: In denen den Fiscum cameralem betreffenden Klag- und Provocations-Ereignüßen hingegen bleibt es überhaubt bey der den 20ten Septembris 1760. vorgeschriebenen, und stetsher üblichen Weiß und Maaß des Verfahrens.

Fünf und zwanzigstens: Ueberhaubt sollen bey denen Vorkommnüßen da in privaten civil- causis di- oder indirectè in der Folge, oder in sonstige Weege der Landes-Fürstlichen, oder Lehenherrlichen,

auch

auch des gemeinen Weesens Zuständigkeiten, Nutzen, oder guter Ordnung, oder in der Policey-Erfordernus mindestes præjuditz Ein- oder Abbruch ab negst erwehnten Rechtspflegen, und derselben Beurtheilung sich ereignen mögte, alsdann der Referent von selbst ex officio, den schuldigen Antrag beobachten, und der Hoffrath die Ankehr thuen, womit denen in erst-erwehnter Weiß berührenden Stellen e. g. der Lehens Curiæ, Hoff-Cammer, und Steur- oder sonstig benahmsten Behörden Nachricht und Communication jener in privato litigio unterwaltender Befangnus ertheilet, andurch dorther eintrettende Nothdurfft veranlaßet, und abgewartet, bis dahin aber allem verfänglich-seyn dörffendem Fürfahren einsweiliger Anstand gegeben werde.

Sechs und zwanzigstens: Das Geheimen-Raths Collegium hingegen solle demnach mit denen haubtsächlich, und eigends zur Regierungs Obliegenheit einschlägigen vielen wichtigen Gegenständen lediglich, und allein sich hinführo zu beschäftigen haben, als wohinnach dem vorderen Beyspiel aus dem Edict vom Jahr 1662. nahmentlich gehören.

A. Die

A. Die Religions Geistliche und Beneficial Sachen.

B. Die Jurisdictionalia, und Regalien, darunter das Münz und Policey Wesen,

Wie imgleichen die Streitigkeiten, und Irrungen welche etwa zwischen Uns, und denen genachbarten Herrschaften, wegen der Hoheit, damit verknüpfter Rechten, Jagten, Geleit, Gränzen, und so weiters allbereits entstanden, oder künftig entstehen mögten.

C. Die Reichs- Krayß- und Landtags, dan des gemeinen Lands gesamte Verfassung und bey Kriegs oder Friedens-Zeiten sich eraignende Fälle, was derenthalb zu beobachten, und zu verrichten nöthig ist.

D. Die Lehens-Sachen in nachfolgenden Unterschied: daß, so viel diejenige Lehne betrift, so von Alters her bey unserer Cantzley, und derselben vorgesetzten Statthalteren oder Cantzlern und Räthen zu empfangen gebühret, deren renovation, und investitur auf den begebenden Fall, bey gemeltem Geheimen Rath gesuchet, desgleichen, da ein Lehen-Mann sein zehn Guth zum Theil,

oder ganz versetzen, beschwähren, auftragen, übergeben, oder sonst verändere wolte, des hierzu erforderlichen Consensus halber sich dahin wenden, und darauf gedachte Geheime Räthe solches mit darzu gehörigen Bericht, und Gutachten an uns gelangen lassen sollen, woferne hingegen der gedachten Lehnen halber zwischen denen Partheyen Streit entstehen, und zur gerichtlichen Rechtspflege erwachsen mögte, solchen Streit-Handel haben Unsere Geheimen Räthe zur förmlicher Ausführ- und Erörterung an den Hoffrath zu verweisen;

Würde aber in Betreff sothaner Lehen einiger Mißverstand, es wäre von Empfangung, Verwürckung, Succession, Natur und Eigenschaft derselben, oder daß sich einiger Lehen-Mann der Reversalien, ob wären sie den Lehn-Brieffen nicht gleichlautend, beschwehren, oder sonst dergleichen Ereignüsse zwischen Uns, als Lehn Herren, und Unseren Lehen Leuthen, oder respectivè unter ihnen selbst vorfallen, derley Irrungen sollen nach Innhalt des im Jahr 1596. zu Hambach aufgerichteten- und im Vergleich de Anno 1649. den 25. Septembris bestättigten Landtags Abschied

schied, auch darauf in gemeltem 1596. Jahr den 24ten Septembris verkündeten Edicts auf Art, und Weiß, als darinn vorgeschrieben, ausgetragen, jetzo ebenmässig beym Hoffrath beurtheilet, und entschieden werden.

Belangend die Lehen, welche von Alters her bey denen Mann-Cammeren, oder Häuseren Unseres Herzogthums Gülich empfangen worden, und darunter gehören, dieserthalb behaltet es gleichfalls bey der in vorerwehntem Vergleich de Anno 1649. bestimmter Ordnung allerdings sein Verbleiben. Welche aber aus beyden Partheyen sich durch den Spruch der Mannhäuser beschwehrt vermeinet, dieser stehet ohnbenommen, dargegen an den Hoff-Rath zu appelliren, und allda in Gemäßheit der Ordnung die Nothdurft auszuführen.

E. Die Landsteur, Contributionen, und hierunter diejenige Begebenheiten, und Geschäfte, welche in Kriegs-Läuften wegen Billettiren, Quartieren, Völkerzügen, und dergleichen sich bey Unterthanen zutragen, und worüber die Beamte ihre Berichte an den Geheimen-Rath zubringen haben.

Des-

Desgleichen, was sonst bey dem Steur-Weesen in Folge verschiedener vor- und nach ergangener Steur-Edicten über dessen Behandel und Verwaltung einzusehen, und zu verfügen sich gebühret;

Dafern übrigens in Steur-Sachen wegen etwa prætendirenden Exemption, Ungleichheit, oder Uebermaaß des Anschlags nur zwischen begüterten in- oder auswärtigen Partheyen ein solcher Streit sich irgend aufwerffen mögte, der bey dem Geheimen-Rath in der Güte nicht verglichen, weder de plano erörteret werden könte, sondern zum Proceß gedeyhen, und durch richterliches Urtheil erlediget werden müste, so bewante Fälle sollen an den Hof-Rath geschickt, und daselbst rechtlicher Gebühr nach hierinn verfahren werden.

F. Die Verpflichtung der Räthen, Beamten, und Diener.

G. Die Anordnung, und Bestättigung der Bürgermeister, Scheffen und Raths Verwanten an denen Oerteren, an welchen Wir dieselbe vermög Unserer Landes-Ordnung und alten Herkommens, anzuordnen, und zu confirmiren haben.

H. Die

H. Die Confirmationes der von Unseren Hochlöblichen Vorfahren den Städten, Freyheiten, Zünften, Ambachten, Handwerckeren, und sonsten einem, und anderen ertheilter Privilegien, und was derenthalb vor Streitigkeiten sich ereignen, es wäre dann, daß die Sach an den Hoffrath zu verweisen, nöthig erachtet würde.

I. Wann die Unterthanen wider das Kayserliches Unser Landen Privilegium und mit denen benachbarten errichtete Concordata evociret, oder arrestiret werden, und endlich

K. Die Anordnung und Præstatio Solennium der Vormünderen und Curatoren, so viel der Ritterbürtigen und Räthen Kinder anbelanget.

Solchemnach befehlen Wir euch allen und jeden Eingangs benanten gnädigst, diese erläuterte Satz- und Ordnung in allen und jeden Puncten genauest zu beobachten, und zu befolgen, dawider das geringste weder selbst zu unternehmen, noch auf einigerley Weiß von Unseren Unterthanen entgegen handlen, oder geschehen zu lassen;

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige

wärtige Fertigung selbsthändig bezeichnet, und derselben Unser Secret Insiegel anfügen lassen; so geschehen Schwetzingen den 12ten Julii 1769.

Carl Theodor
Churfürst (L. S.)

Vt Freyherr von Reibeld

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium

H. Deischel.

§. XXVI.

Heic calamum sisto, &

Rideo res vanas, aut meliora canas.